

Dieses Vergleichsdokument stellt ein Hilfsmittel dar. Massgebend sind der vom Parlament am 21. Juni 2019 verabschiedete Erlass des Bundes (BöB) und der vom InöB am 15. November 2019 verabschiedeten Erlass für die Kantone (IVöB).

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** nur die männliche Form verwendet.

Das vorliegende Dokument basiert auf dem vom Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INöB erarbeiteten Vergleichsdokument in der Fassung vom 07. Mai 2020. Ich habe es als Hilfsmittel für die eigene Arbeit privat nachgeführt. Eine Haftung für allfällige Lücken oder Irrtümer wird ausgeschlossen. Anregungen oder Hinweise auf Lücken oder Fehler nehme ich jedoch gerne entgegen – am besten per E-Mail an wolfgang.straub@unibe.ch.

Wolfgang Straub <https://www.it-recht.ch/downloads/papers-dokumentationen/>

Stand 26. August 2026

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

1. Kapitel Gegenstand, Zweck und Begriffe

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Gesetz / **Diese Vereinbarung** findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch **unterstellte** Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 2 *Zweck*

Dieses Gesetz / **Diese Vereinbarung** bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 3 *Begriffe*

In **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** bedeuten:

- a) *Anbieter*²: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbietet, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewirbt;
- b) *öffentliches Unternehmen*: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen

- einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;
- c) *Staatsvertragsbereich*: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;
 - d) *Arbeitsbedingungen*: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts¹ über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
 - e) *Arbeitsschutzbestimmungen*: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964² und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung;
 - f) *Einrichtung des öffentlichen Rechts*: jede Einrichtung, die
 - zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - Rechtspersönlichkeit besitzt; und
 - überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
 - g) *staatliche Behörden*: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

2. Kapitel Geltungsbereich

1. Abschnitt: Subjektiver Geltungsbereich

Art. 4 Auftraggeber

1 Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeber:

- a) die Verwaltungseinheiten der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21.

¹ SR 220

² SR 822.11

März 1997³ und nach den dazugehörigen Ausführungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung;

- b) die eidgenössischen richterlichen Behörden;
- c) die Bundesanwaltschaft;
- d) die Parlamentsdienste.

- 1 Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.
- 2 Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche / Öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, **unterstehen diesem Gesetz**, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:
 - a) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
 - b) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
 - c) **Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;**
 - c) / d) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
 - d) / e) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
 - e) **Bereitstellen von Postdiensten im Bereich des reservierten Dienstes nach dem Postgesetz vom 17. Dezember 2010⁴;**
 - f) Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;
 - g) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder
 - h) Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

³ SR 172.010

⁴ SR 783.0

- 3 Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.
- 4 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:
- a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;
 - b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.
- 4/5 Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** wie der von ihm vertretene Auftraggeber.

Art. 5 *Anwendbares Recht*

- 1 Betiligen sich mehrere dem Bundesrecht und **dem kantonalen Recht** / **dieser Vereinbarung** unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so **findet dieses Gesetz keine Anwendung** / **kommt diese Vereinbarung zur Anwendung**.
- 2 Betiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.
- 2/3 Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.
- 4 Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.
- 5 Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.
- 3/6 Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

Art. 6 *Anbieter*

- 1 Nach **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich

vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.

- 2 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.
- 3 Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.
- 4 Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

Art. 7 *Befreiung von der Unterstellung*

- 1 Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, so befreit der Bundesrat auf Vorschlag eines Auftraggebers oder des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) in einer Verordnung die Beschaffungen in diesem Markt ganz oder teilweise von der Unterstellung unter dieses Gesetz.
- 2 Der Bundesrat konsultiert vor Erlass der Verordnung die Wettbewerbskommission, das InöB und die betroffenen Wirtschaftskreise. Die Wettbewerbskommission kann ihr Gutachten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
- 1 Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Handen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.
- 2 Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

2. Abschnitt: Objektiver Geltungsbereich

Art. 8 *Öffentlicher Auftrag*

- 1 Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.
- 2 Es werden folgende Leistungen unterschieden:
 - a) Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
 - b) Lieferungen;
 - c) Dienstleistungen.

- 3 Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen **dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung** zu umgehen.
- 4 Im Staatsvertragsbereich unterstehen diesem Gesetz die Leistungen nach Massgabe der Anhänge 1 – 3, soweit sie die Schwellenwerte nach Anhang 4 Ziffer 1 erreichen.
- 5 Die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs und die darauf anwendbaren Sonderbestimmungen sind in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 9 *Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen*

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen **des Bundesrechts und des kantonalen Rechts** gehen vor.

Art. 10 *Ausnahmen*

- 1 **Dieses Gesetz / Diese Vereinbarung** findet keine Anwendung auf:
 - a) die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
 - b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;
 - c) die Ausrichtung von Finanzhilfen **gemäss dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990**⁵;
 - d) Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
 - e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
 - f) die Verträge des Personalrechts;
 - g) **folgende Rechtsdienstleistungen:**
 1. **Vertretung des Bundes oder eines öffentlichen Unternehmens des Bundes durch eine Anwältin oder einen Anwalt in einem nationalen oder internationalen Schiedsgerichts-, Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende Dienstleistungen,**
 2. **Rechtsberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt im Hinblick auf ein mögliches Verfahren nach Ziffer 1, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit**

⁵ SR 616.1

besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird;

h) Beschaffungen:

1. im Rahmen internationaler humanitärer Nothilfe sowie Agrar- und Ernährungshilfe,
2. gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten,
3. die gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation durchgeführt werden oder die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Unterstützung mitfinanziert werden, falls die dabei anwendbaren Verfahren oder Bedingungen mit diesem Gesetz nicht vereinbar wären,
4. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, soweit ein äquivalentes lokales Verfahren im Empfängerstaat beachtet wird;

i)/g) die öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen **des Bundes** / **der Kantone und Gemeinden**.

2 Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 1 Buchstabe h vergebenen Auftrag eine Dokumentation.

3/2 **Dieses Gesetz** / **Diese Vereinbarung** findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

- a) bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b) bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;
- c) bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers;
- d) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

4/3 **Dieses Gesetz** / **Diese Vereinbarung** findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,

- a) wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- b) soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;
- c) soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

3. Kapitel Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
- d) er verzichtet auf Abgebotsrunden;
- e) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Art. 12 *Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohn- gleichheit und des Umweltrechts*

- 1 Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die **am Ort der Leistung** / **im Inland** massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁶ gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.
- 2 Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 6/3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.
- 3 Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland, die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt **nach Massgabe von Anhang 4**.
- 4 Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1– / **bis 3** einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.
- 5 Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1– / **bis 3** kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser

⁶ SR 822.41

Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

- 6 Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 – / bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 13 *Ausstand*

- 1 Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:
 - a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
 - b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
 - c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
 - d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
 - e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.
- 2 Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.
- 3 Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.
- 4 Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstandsbe gründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.

Art. 14 *Vorbefassung*

- 1 Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.
- 2 Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:
 - a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
 - b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
 - c) die Verlängerung der Mindestfristen.

- 3 Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Art. 15 *Bestimmung des Auftragswerts*

- 1 Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.
- 2 Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen **dieses Gesetzes** / **dieser Vereinbarung** zu umgehen.
- 3 Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.
- 4 Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- 5 Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.
- 6 Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

4. Kapitel **Vergabeverfahren**

Art. 16 *Schwellenwerte*

- 1 Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach **Anhang 4** / **den Anhängen 1 und 2** erreicht. **Der Bundesrat passt die Schwellenwerte nach Konsultation des InöB periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.**
- 2 Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.
- 3 **Beteiligen sich mehrere diesem Gesetz unterstellte Auftraggeber, für die je verschiedene Schwellenwerte gelten, an einer Beschaffung, so sind für die gesamte Beschaffung die Schwellenwerte desjenigen Auftraggebers massgebend, der den grössten Teil an der Finanzierung trägt.**

4/3 Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen nach Anhang 1 Ziffer 1 für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammen gerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).

5/4 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.

Art. 17 *Verfahrensarten*

In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 18 *Offenes Verfahren*

- 1 Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.
- 2 Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 19 *Selektives Verfahren*

- 1 Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.
- 2 Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.
- 3 Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.

Art. 20 *Einladungsverfahren*

- 1 Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 4/2.
- 2 Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.
- 3 Für die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke unerlässlich sind, sonstigen Lieferungen,

Bauleistungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen steht das Einladungsverfahren ohne Beachtung der Schwellenwerte zur Verfügung.

Art. 21 *Freihändiges Verfahren*

- 1 Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.
- 2 Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
 - b) es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
 - c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
 - d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
 - e) ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen;
 - f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
 - g) der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
 - h) der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
 - i) der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen **des Gesetzes** / **der Vereinbarung** durchgeführt;
 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;

3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.
- 3 Der Auftraggeber kann einen Auftrag nach Artikel 20 Absatz 3 freihändig vergeben, wenn das freihändige Verfahren, von grosser Bedeutung ist:
 - a. zum Erhalt von inländischen Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind; oder
 - b. für die Wahrung der Öffentlichen Interessen der Schweiz.
- 4/3 Er / Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 oder 3 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:
 - a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
 - b) Art und Wert der beschafften Leistung;
 - c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.
- 5 Öffentliche Aufträge dürfen nicht mit der Absicht umschrieben werden, dass von vornherein nur eine bestimmte Anbieterin für den Zuschlag in Frage kommt, insbesondere aufgrund technischer oder künstlerischer Besonderheiten des Auftrags (Abs. 2 Bst. c) oder im Fall der Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen (Abs. 2 Bst. e).

Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge

- 1 Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.
- 2 Der Bundesrat bestimmt:
 - a) die Wettbewerbsarten sowie die Modalitäten der Studienaufträge;
 - b) welche Verfahrensarten anzuwenden sind;
 - c) die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten;
 - d) die Modalitäten der technischen Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge vor deren Bewertung durch das Expertengremium;
 - e) die besonderen Modalitäten für Studienaufträge und Wettbewerbe zur Beschaffung von Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien;
 - f) die Zusammensetzung des Expertengremiums und die Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder;
 - g) die Aufgaben des Expertengremiums;
 - h) unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium Ankäufe beschliessen kann;

- i) unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium für Wettbewerbsbeiträge, die von den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms abweichen, eine Rangierung vornehmen kann;
- j) in welcher Art Preise vergeben werden können sowie die Ansprüche, welche die Gewinner je nach Wettbewerbsart geltend machen können;
- k) die Abgeltungen für die Urheber prämierter Wettbewerbsbeiträge in Fällen, in denen der Auftraggeber der Empfehlung des Expertengremiums nicht folgt.

Art. 23 Elektronische Auktionen

- 1 Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.
- 2 Die elektronische Auktion erstreckt sich:
 - a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder
 - b) auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.
- 3 Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:
 - a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
 - b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
 - c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.
- 4 Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.
- 5 Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.

Art. 24 Dialog

- 1 Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder

Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

- 2 Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.
- 3 Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:
 - a) den Ablauf des Dialogs;
 - b) die möglichen Inhalte des Dialogs;
 - c) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;
 - d) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.
- 2 **Er / Der Auftraggeber** kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.
- 3 Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.
- 4 **Der Bundesrat kann die Modalitäten des Dialogs näher regeln.**

Art. 25 *Rahmenverträge*

- 4 Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.
- 5 Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.
- 6 Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- 7 Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.
- 8 Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des

Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:

- a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
- b) der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
- c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
- d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5. Kapitel Vergabeanforderungen

Art. 26 Teilnahmebedingungen

- 1 Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.
- 2 Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.
- 3 Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Art. 27 Eignungskriterien

- 1 Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.
- 2 Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.
- 3 Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.
- 4 Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 28 *Verzeichnisse*

- 1 Der Auftraggeber **oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde** kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.
- 2 Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:
 - a) Fundstelle des Verzeichnisses;
 - b) Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;
 - c) Prüfungsmethoden und Eintragsbedingungen;
 - d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.
- 3 Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gesuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.
- 4 In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.
- 5 Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.

Art. 29 *Zuschlagskriterien*

- 1 Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.
- 1 Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.
- 2 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.
- 3 Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege

oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

- 4 Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten **Gesamtpreises** erfolgen, **sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.**

Art. 30 *Technische Spezifikationen*

- 1 Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.
- 2 Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.
- 3 Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.
- 4 **Die Auftraggeberin sieht dort, wo diese geeignet sind, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.**
- 4 **Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.**

Art. 31 *Bietergemeinschaften und Subunternehmer*

- 1 Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.
- 2 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.
- 3 Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 32 *Lose und Teilleistungen*

- 1 Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.

- 2 Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.
- 3 Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.
- 4 Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.
- 5 Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 33 *Varianten*

- 1 Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.
- 2 Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.

Art. 34 *Formalfordernisse*

- 1 Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.
- 2 Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

6. Kapitel Ablauf des Vergabeverfahrens

Art. 35 *Inhalt der Ausschreibung*

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation⁷, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation⁸;
- c) Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d) Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;

⁷ CPV = «Common Procurement Vocabulary» (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union).

⁸ CPC = «Central Product Classification» (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen).

- e) gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;
- f) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern;
- g) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten;
- h) bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i) gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
- j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l) Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen, insbesondere gegebenenfalls die Auflage, Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten;
- m) Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
- n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- o) bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;
- p) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
- r) die Gültigkeitsdauer der Angebote;
- s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;
- t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
- u) gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;
- v) gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 36 *Inhalt der Ausschreibungsunterlagen*

Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- c) Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
- d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e) wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige

Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen;

- f) wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden;
- g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h) alle anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist;
- i) Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 37 *Angebotsöffnung*

- 1 Im offenen und im selektiven Verfahren **sowie im Einladungsverfahren** werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.
- 2 Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.
- 3 Sind Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.
- 4 Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 *Prüfung der Angebote*

- 1 Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.
- 2 Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.
- 3 Geht ein Angebot ein, dessen **Gesamtpreis / Preis** im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.
- 4 Sind Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten, so erstellt **die Vergabestelle / der Auftraggeber** in einem ersten Schritt eine Rangliste

entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet sie die Gesamtpreise.

Art. 39 *Bereinigung der Angebote*

- 1 Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.
- 2 Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:
 - a) erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder
 - b) Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert.
- 3 Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.
- 4 Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

Art. 40 *Bewertung der Angebote*

- 1 Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.
- 2 Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Art. 41 *Zuschlag*

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 42 *Vertragsabschluss*

- 1 Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf ein Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter nach erfolgtem Zuschlag abgeschlossen werden.
- 2/1 Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich darf ein / Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Bundesverwaltungsgericht / kantonale

Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

3/2 Ist bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 43 *Abbruch*

- 1 Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:
 - a) er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;
 - b) kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
 - c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
 - d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
 - e) hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen;
 - f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.
- 2 Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 44 *Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags*

- 1 Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
 - a) sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
 - b) die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;
 - c) es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;
 - d) sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
 - e) sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;
 - f) sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;
 - g) sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;
 - h) sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;

- i) sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden;
 - j) sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.
- 2 Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
- a) sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;
 - b) es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;
 - c) sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;
 - d) sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
 - e) sie sind insolvent;
 - f) sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten Übereinkommen zum Schutz der Umwelt;
 - f bis) sie beheben eine Schwachstelle in der von ihnen hergestellten Hard- oder Software nicht innert der Frist, die das Bundesamt für Cybersicherheit nach Artikel 73b Absatz 3 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁹ gesetzt hat.
 - g) sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA¹⁰ verletzt;
 - h) sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹¹ gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 45 *Sanktionen*

- 1 Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen **oder ihm eine Busse**

⁹ SR 128

¹⁰ SR 822.41

¹¹ SR 241

von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen. Beim Tatbestand der Korruption (Art. 44 Abs. 1 Bst. e) wirkt der Ausschluss für alle Auftraggeber des Bundes, bei den anderen Tatbeständen nur für den betroffenen Auftraggeber.

- 2 Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden (nach Art. / Artikel 44 Abs. / Absatz 2 Bst. / Buchstabe b) teilt der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.
- 3 Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle / dem InöB. Diese Stelle / Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Sie / Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Sie / Es kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.
- 4 Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.
- 5 Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

7. Kapitel Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Art. 46 Fristen

- 1 Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.
- 2 Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:
 - a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
 - b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.
- 3 Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.

- 4 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

Art. 47 *Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich*

- 1 Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.
- 2 Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:
 - a) die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;
 - b) die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;
 - c) Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.
- 3 Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:
 - a) Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
 - b) ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;
 - c) Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
 - d) Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
 - e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.
- 4 Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.
- 5 Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

Art. 48 *Veröffentlichungen*

- 1 Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die **ab dem für das offene oder selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert / im Staatsvertragsbereich** freihändig erteilt

wurden. Dies gilt nicht für freihändig erteilte Zuschläge nach Anhang 5 Ziffer 1 Buchstaben c und d.

- 2 Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.
- 3 Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.
- 4 Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welt handelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:
 - a) den Gegenstand der Beschaffung;
 - b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;
 - c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.
- 5 Der Bundesrat regelt darüber hinausgehende Anforderungen an die Sprachen der Veröffentlichungen, der Ausschreibungsunterlagen, der Eingaben der Anbieter und des Verfahrens. Er kann den unterschiedlichen sprachlichen Verhältnissen in der Schweiz angemessen Rechnung tragen. Er kann die Anforderungen nach Leistungstypen differenzieren. Dabei gelten, unter Vorbehalt vom Bundesrat ausdrücklich präzi sierten Ausnahmen, folgende Grundsätze:
 - a. Bei Bauaufträgen sowie damit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleis tungen müssen die Ausschreibungen und die Zuschläge mindestens in zwei Amts sprachen, insbesondere in der Amtssprache am Standort der Bauten, veröffent licht werden.
 - b. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen müssen die Ausschreibungen und die Zu schläge mindestens in zwei Amtssprachen veröffentlicht werden.
 - c. Für die Eingaben der Anbieterinnen sind alle Amtssprachen zulässig.
- 5 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.
- 6 Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Ta gen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:
 - a) Art des angewandten Verfahrens;
 - b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
 - c) Name und Adresse des Auftraggebers;
 - d) Datum des Zuschlags;
 - e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;

- f) Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots **oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Gesamtpreise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote** einschliesslich Mehrwertsteuer.

7 Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 49 *Aufbewahrung der Unterlagen*

- 1 Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.
- 2 Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:
 - a) die Ausschreibung;
 - b) die Ausschreibungsunterlagen;
 - c) das Protokoll der Angebotsöffnung;
 - d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
 - e) die Bereinigungsprotokolle;
 - f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
 - g) das berücksichtigte Angebot;
 - h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
 - i) Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.
- 3 **Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.**

Art. 50 *Statistik*

- 1 Die **Auftraggeber** / **Kantone** erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.
- 2 Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:
 - a) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der **einschlägigen** CPC- oder CPV-Klassifikation;
 - b) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
 - c) wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.
- 3 Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.
- 4 Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8. Kapitel Rechtsschutz

Art. 51 *Eröffnung von Verfügungen*

- 1 Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 2 Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 3 Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:
 - a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
 - b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots **oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Gesamtpreise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote;**
 - c) die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
 - d) gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.
- 4 Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:
 - a) gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;
 - b) berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
 - c) der laute Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 *Beschwerde*

- 1 **Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig:**
 - a) **bei Lieferungen und Dienstleistungen: ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert;**
 - b) **bei Bauleistungen: ab dem für das offene oder selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert.**
- 2 **Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt; dies gilt nicht für Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i. Ausländische Anbieter sind zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.**
- 3 **Für Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesgericht direkt zuständig.**
- 4 **Zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesgerichts setzt das Bundesgericht eine interne Rekurskommission ein.**
- 5 **Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Anhang 5 Ziffer 1 Buchstaben c und d besteht kein Rechtsschutz.**

- 1 Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.
- 2 Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.
- 3 Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 *Beschwerdeobjekt*

- 1 Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:
 - a) die Ausschreibung des Auftrags;
 - b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
 - c) der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
 - d) der Entscheid über Ausstandsbegehren;
 - e) der Zuschlag;
 - f) der Widerruf des Zuschlags;
 - g) der Abbruch des Verfahrens;
 - h) der Ausschluss aus dem Verfahren;
 - i) die Verhängung einer Sanktion.
- 2 Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.
- 3 Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen **dieses Gesetzes** / **dieser Vereinbarung** zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.
- 4 Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.
- 5 Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** ausgeschlossen.
- 6 Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 54 *Aufschiebende Wirkung*

- 1 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2 Das **Bundesverwaltungsgericht** / **kantonale Verwaltungsgericht** kann einer Beschwerde **bei einem Auftrag im Staatsvertragsbereich** auf Gesuch hin

aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.

- 3 Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 55 *Anwendbares Recht*

Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen **des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² (VwVG)** / **der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege**, soweit **das vorliegende Gesetz** / **diese Vereinbarung** nichts anderes bestimmt.

Art. 56 *Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation*

- 1 Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.
- 2 **Die Bestimmungen des VwVG¹³ und des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁴ über den Fristenstillstand finden keine Anwendung auf die Vergabeverfahren nach dem vorliegenden Gesetz. / Es gelten keine Gerichtsferien.**
- 3 **Mit der Beschwerde können gerügt werden:**
 - a) **Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie**
 - b) **die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.**
- 3/4 Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.
- 4/5 Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 *Akteneinsicht*

- 1 Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.
- 2 Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die

¹² SR 172.021

¹³ SR 172.021

¹⁴ SR 173.110

Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidungsrelevante Verfahrensakte zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 58 *Beschwerdeentscheid*

- 1 Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.
- 2 Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.
- 3 Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.
- 4 Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 59 *Revision*

Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.

9. Kapitel Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone¹⁵ / Behörden

Art. 59/60 *Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone*

- 1 Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sichergestellt.
- 2 Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zu Handen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;
 - b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
 - c) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;
 - d) Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a– / **bis** c.

¹⁵ Der Bund verwendet aufgrund der gesetzestechnischen Richtlinien den Titel von Art. 59 als Titel des 9. Kapitels.

- 3 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 4 Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.
- 5 Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.

Art. 61 *Interkantonales Organ*

- 1 Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).
- 2 Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Erlass dieser Vereinbarung;
 - b) Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
 - c) Anpassung der Schwellenwerte;
 - d) Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Ausklinkklausel);
 - e) Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
 - f) Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;
 - g) Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung dieser Vereinbarung;
 - h) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;
 - i) Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.
- 3 Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.
- 4 Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 62 *Kontrollen*

- 1 Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.
- 2 Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser

Vereinbarung durch andere Kantone.

- 3 Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.
- 4 Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 60 *Vollzug*

- 1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Statistik nach Artikel 50 dem für das Beschaffungswesen zuständigen Bundesamt übertragen.
- 2 Er beachtet beim Erlass der Ausführungsbestimmungen die Anforderungen der massgebenden Staatsverträge.
- 3 Der Bund kann sich an der Organisation, welche die Internetplattform von Bund und Kantonen für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz betreibt, beteiligen.

Art. 61 *Aufhebung und Änderung anderer Erlasse*

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 7 geregelt.

Art. 63 *Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung*

- 1 Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.
- 2 Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.
- 3 Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.
- 4 Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Art. 62/64 *Übergangsbestimmung / Übergangsrecht*

- 1 Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten **dieses Gesetzes** / **dieser Vereinbarung** eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- 2 Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Art. 63/65 *Referendum und Inkrafttreten*

- 1 **Dieses Gesetz** untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

- 1 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.
- 2 Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.

Anhänge Bund

- Anhang 1: Bauleistungen
- Anhang 2: Lieferungen
- Anhang 3: Dienstleistungen
- Anhang 4: Schwellenwerte
- Anhang 5: Öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
- Anhang 6: Kernübereinkommen der ILO
- Anhang 7: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Anhänge Kantone

- Anhang 1: Schwellenwerte Staatsvertragsbereich
- Anhang 2: Schwellenwerte und Verfahren im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich
- Anhang 3: Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Anhang 4: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

Bauleistungen

1 Bauleistungen im Staatsvertragsbereich

	Zentrale Gütersystematik der UNO (prov. CPC) Re- ferenz-Nr.
1. Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
2. Bauarbeiten für Hochbauten	512
3. Bauarbeiten für Tiefbauten	513
4. Montage und Bau von Fertigbauten	514
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
7. Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruchausrüstungen, einschliess- lich Personalleistungen	518

2 Bauleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Übrige Bauleistungen

Lieferungen

1 Lieferungen (Waren) im Staatsvertragsbereich

1.1 Als Waren im Staatsvertragsbereich gelten:

- a. für Beschaffungen durch die mit der Verteidigung und Sicherheit beauftragten Auftraggeberinnen, die in den für die Schweiz geltenden internationalen Abkommen als solche bezeichnet werden: die Waren, die in der nachfolgenden Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Sicherheit aufgeführt sind;
- b. für Beschaffungen durch andere Auftraggeberinnen: sämtliche Waren.

1.2 Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Sicherheit

	Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) ¹⁷
1. Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips; Kalk und Zement	Kapitel 25
2. Erze, Schlacken und Aschen	Kapitel 26
3. mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bitumöse Stoffe; Mineralwachse	Kapitel 27
4. anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen	Kapitel 28
5. organische chemische Erzeugnisse	Kapitel 29
6. pharmazeutische Erzeugnisse	Kapitel 30
7. Düngemittel	Kapitel 31
8. Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Kapitel 32
9. ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel	Kapitel 33

¹⁷ Internationales Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (SR **0.632.11**)

	Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS)
10. Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips	Kapitel 34
11. Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme	Kapitel 35
12. Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel, Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Kapitel 36
13. Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken	Kapitel 37
14. verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	Kapitel 38
15. Kunststoffe und Waren daraus	Kapitel 39
16. Kautschuk und Waren daraus	Kapitel 40
17. Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder	Kapitel 41
18. Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Kapitel 42
19. Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	Kapitel 43
20. Holz, Holzkohle und Holzwaren	Kapitel 44
21. Kork und Korkwaren	Kapitel 45
22. Flechtwaren und Korbmacherwaren	Kapitel 46
23. Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)	Kapitel 47
24. Papier und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe	Kapitel 48
25. Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Kapitel 49
26. Seide	Kapitel 50
27. Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar	Kapitel 51
28. Baumwolle	Kapitel 52
29. andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	Kapitel 53
30. synthetische oder künstliche Filamente, ausgenommen:	Kapitel 54
54.07: Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten	
54.08: Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten	

Vergleichsdokument zur Revision des Beschaffungsrechts BÖB/IVÖB

	Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS)
31. synthetische oder künstliche Kurzfasern, ausgenommen: 55.11–55.16: Garne aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern	Kapitel 55
32. Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen: 56.08: Netze, geknüpft, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen	Kapitel 56
33. Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen	Kapitel 57
34. Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	Kapitel 58
35. gewirkte oder gestrickte Stoffe	Kapitel 60
36. Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt	Kapitel 61
37. Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt	Kapitel 62
38. andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	Kapitel 63
39. Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	Kapitel 64
40. Kopfbedeckungen und Teile davon	Kapitel 65
41. Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Kapitel 66
42. zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Kapitel 67
43. Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	Kapitel 68
44. keramische Waren	Kapitel 69
45. Glas und Glaswaren	Kapitel 70
46. echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen	Kapitel 71
47. Gusseisen, Eisen und Stahl	Kapitel 72
48. Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl	Kapitel 73
49. Kupfer und Waren daraus	Kapitel 74
50. Nickel und Waren daraus	Kapitel 75
51. Aluminium und Waren daraus	Kapitel 76
52. Blei und Waren daraus	Kapitel 78
53. Zink und Waren daraus	Kapitel 79

Vergleichsdokument zur Revision des Beschaffungsrechts BÖB/IVÖB

	Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS)
54. Zinn und Waren daraus	Kapitel 80
55. andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen	Kapitel 81
56. Werkzeuge, Messerschmiedewaren und Essbestecke aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren aus unedlen Metallen	Kapitel 82
57. verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Kapitel 83
58. Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate, ausgenommen:	Kapitel 84
84.71: Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
59. elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte, beschränkt auf:	Kapitel 85
85.10: Rasierapparate, Haarschneidemaschinen und Haarentferner usw.	
85.16: Warmwasserbereiter und Tauchsieder usw.	
85.37: Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Hilfsmittel usw.	
85.38: für Geräte der Positionen 85.35, 85.36 oder 85.37 bestimmte Teile usw.	
85.39: Glühlampen und Entladungslampen usw.	
85.40: Glühkathoden-Elektronenröhren, Kaltkathoden-Elektronenröhren usw.	
60. Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial sowie Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege	Kapitel 86

	Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS)
61. Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu; ausgenommen: 87.05: Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Strassenkehrwagen, Strassensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlagen) usw. 87.08: Teile und Zubehör für Automobile der Nummern 87.01–87.05 usw. 87.10: Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen, Teile davon usw.	Kapitel 87
62. Wasserfahrzeuge	Kapitel 89
63. optische, fotografische und kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen: 90.14: Kompass, einschliesslich Navigationskompass usw. 90.15: Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topografie usw. 90.27: Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen usw. 90.30: Oszilloskope usw.	Kapitel 90
64. Uhrmacherwaren	Kapitel 91
65. Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Kapitel 92
66. Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude	Kapitel 94
67. Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon	Kapitel 95
68. verschiedene Waren	Kapitel 96
69. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Kapitel 97

2 Lieferungen (Waren) ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Übrige Waren

Dienstleistungen

1 Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich

Als Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich gelten die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

	Zentrale Gütersystematik der UNO (prov. CPC) Referenz-Nr.
1. Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
2. Hotellerie- und andere ähnliche Beherbergungs-dienstleistungen	641
3. Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
4. Landverkehr einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304
5. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
6. Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
7. Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisatoren	7471
8. Fernmeldewesen	752
9. Versicherungs-, Bank- und Anlagedienstleistungen mit Ausnahme von Wertpapiergeschäften oder Geschäften mit anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken	Teil von 81, 812, 814
10. Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
11. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstung, ohne Führer	83106–83109
12. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
13. Datenverarbeitung und verbundene Dienstleistungen	84
14. Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts	Teil von 861
15. Buchführung, -haltung und -prüfung	862
16. Steuerberatung	863
17. Markt- und Meinungsforschung	864

	Zentrale Gütersystematik der UNO (prov. CPC) Referenz-Nr.
18. Unternehmungsberatung und verbundene Dienstleistungen	865, 866 ¹⁸
19. Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
20. Werbung	871
21. Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201–82206
22. Verpackungsdienstleistungen	876
23. Beratung im Bereich Forstwirtschaft	Teil von 8814
24. Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
25. Abwasser- und Abfallbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

2 Dienstleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Übrige Dienstleistungen

¹⁸ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Schwellenwerte¹⁹

1 Schwellenwerte für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich

1.1 Protokoll vom 30. März 2012 zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Freihandelsabkommen.

Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamt-Lieferungen wert)	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach ab CHF 8 700 000 Art. 4 Abs. 1	ab CHF 230 000	ab CHF 230 000
Auftraggeberin nach ab CHF 8 700 000 Art. 4 Abs. 2 Bst. a– e	ab CHF 700 000	ab CHF 700 000

1.2 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamt-Lieferungen wert)	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach ab CHF 8 000 000 Art. 4 Abs. 2 Bst. f–h	ab CHF 640 000	ab CHF 640 000

¹⁹ Die Schwellenwerte in Schweizerfranken gelten für die Jahre 2016 und 2017.

2 Schwellenwerte und Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamt-Lieferungen wert)	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 1	ab CHF 2 000 000	ab CHF 230 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a–e	ab CHF 2 000 000	ab CHF 700 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. f–h	ab CHF 2 000 000	ab CHF 640 000

Einladungsverfahren

Alle Auftraggeberinnen	ab CHF 300 000	ab CHF 150 000
------------------------	----------------	----------------

Freihändiges Verfahren

Alle Auftraggeberinnen	unter CHF 300 000	unter CHF 150 000
------------------------	-------------------	-------------------

Öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten:
 - a. Beschaffungen, die nicht unter die Listen unterstellter Leistungen nach den Ziffern 1 der Anhänge 1–3 fallen oder deren Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach Anhang 4 liegt;
 - b. die Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen im Sinne von Artikel 9;
 - c. die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke unerlässlich sind, sonstigen Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen;
 - d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist.
2. Auf die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind zudem folgende Bestimmungen anwendbar:
 - Artikel 6 Absatz 2
 - Artikel 16 Absätze 4 und 5
 - Artikel 20
 - Artikel 29 Absatz 2
 - Artikel 42 Absatz 1
 - Artikel 46 Absatz 4
 - Artikel 52 Absatz 2

Kernübereinkommen der ILO

Als Kernübereinkommen der ILO im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 gelten die folgenden Übereinkommen:

1. Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930²⁰ über Zwangs- oder Pflichtarbeit;
2. Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948²¹ über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;
3. Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949²² über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;
4. Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951²³ über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;
5. Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957²⁴ über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
6. Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958²⁵ über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
7. Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973²⁶ über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;
8. Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999²⁷ über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

²⁰ SR 0.822.713.9

²¹ SR 0.822.719.7

²² SR 0.822.719.9

²³ SR 0.822.720.0

²⁴ SR 0.822.720.5

²⁵ SR 0.822.721.1

²⁶ SR 0.822.723.8

²⁷ SR 0.822.728.2

Aufhebung und Änderung bisheriger Erlasse

I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994²⁸ über das öffentliche Beschaffungswesen wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²⁹

Art. 22a Abs. 2

² Absatz 1 gilt nicht in Verfahren betreffend:

- a. die aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen;
- b. die öffentlichen Beschaffungen.

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³⁰

Art. 46 Abs. 2

² Absatz 1 gilt nicht in Verfahren betreffend:

- a. die aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen;
- b. die Wechselbetreibung;
- c. Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c);
- d. die Rechtshilfe in Strafsachen und die internationale Amtshilfe in Steuersachen;
- e. die öffentlichen Beschaffungen.

Art. 83 Bst. f

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen, wenn:

²⁸ AS 1996 508, 1997 2465, 2006 2197, 2007 5635, 2011 5659 und 6515, 2012 3655, 2015 773, 2017 7267 7563

²⁹ SR 172.021

³⁰ SR 173.110

1. sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundespatentgerichts, der Bundesanwaltschaft sowie der oberen kantonalen Gerichtsinstanzen, oder
2. der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert nach Artikel 52 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019³¹ über das öffentliche Beschaffungswesen nicht erreicht.

3. Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007³² zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz

Art. 3 Abs. 1bis

- ^{1bis} Die Beauftragung mit der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz nach diesem Gesetz gilt nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019³³ über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

- ¹ Der Beauftragte ist verpflichtet:
- e. gegenüber Dritten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019³⁴ über das öffentliche Beschaffungswesen und der dazugehörigen Verordnung zu befolgen, soweit diese anwendbar sind.

4. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990³⁵

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

- ¹ Bestimmungen über Abgeltungen sind nach den folgenden Grundsätzen auszugestalten:
- e. Zu regeln sind:
 1. ein transparentes, objektives und unparteiisches Auswahlverfahren, wenn für die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b mehrere Empfänger zur Auswahl stehen,

³¹ SR ...

³² SR 194.2

³³ SR ...

³⁴ SR ...

³⁵ SR 616.1

2. die Rechtsform der Übertragung, die Anforderungen im Hinblick auf die Aufgabenübertragung und der Rechtsschutz; besteht keine Regelung zum Rechtsschutz, so gelangt Artikel 35 Absatz 1 zur Anwendung,
3. die Folgen der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der Aufgabe,
4. die Folgen der Zweckentfremdung und Veräusserung von Objekten, an die für eine bestimmte Verwendung Abgeltungen ausgerichtet werden.

Art. 11

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 15:

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts:

Art. 15a Gesuch um Finanzhilfen

Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt.

Art. 15b Übertragung von Bundesaufgaben mit Abgeltung

¹ Soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht, richtet sich das Auswahlverfahren für die Übertragung von Bundesaufgaben, für die mehrere Empfänger zur Auswahl stehen und für die eine Abgeltung gewährt wird, unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019³⁶ über das öffentliche Beschaffungswesen für die Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs.

² Die Publikation der Eröffnung des Auswahlverfahrens erfolgt nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004³⁷ im Bundesblatt. Das Auswahlverfahren wird mit einer Verfügung an alle am Verfahren Beteiligten abgeschlossen. Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 35 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes.

³ Die Übertragung und die Abgeltung nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Auswahlverfahren richten sich nach den Artikeln 14–40 des vorliegenden Gesetzes.

³⁶ SR...

³⁷ SR 170.512

Art. 15c Auskunftspflicht

¹ Wer um eine Finanzhilfe nachsucht oder sich um die Übertragung einer Bundesaufgabe bewirbt, muss der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Er oder sie hat ihr auch Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

² Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen oder der Übertragung von Bundesaufgaben, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann.

Gliederungstitel vor Art. 16

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 4

⁴ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Empfänger einer Finanzhilfe Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen beschafft, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit Finanzhilfen des Bundes finanziert werden, so kann die Behörde ihn verpflichten, einen angemessenen Wettbewerb sicherzustellen. In der Regel sind zu diesem Zweck mindestens drei Offerten einzuholen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Für den Inhalt des Antrages und des Vertrages gilt Artikel 17.

Art. 30 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Finanzhilfen können ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Empfänger bei der Verwendung dieser Mittel gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

5. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³⁸

Art. 5 Abs. 5

⁵ Eine Infrastrukturkonzession nach diesem Gesetz gilt nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019³⁹ über das öffentliche Beschaffungswesen.

³⁸ SR 742.101

³⁹ SR ...

6. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁴⁰

Art. 6 Abs. 5

- 5 Eine Personenbeförderungskonzession nach diesem Gesetz gilt nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁴¹ über das öffentliche Beschaffungswesen.

7. Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995⁴²:

Art. 5 Abs. 1 erster und zweiter Satz (betreffen nur den ital. Text) und dritter Satz

¹ ... Stützt sich eine Beschaffung oder die Übertragung einer Monopolnutzung auf die Interkantonale Vereinbarung, welche die Kantone aufgrund des Protokolls vom 30. März 2012⁴³ zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen abschliessen, so wird vermutet, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden.

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt sind in Form einer Verfügung zu erlassen.

² Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Behörde vor. Bei öffentlichen Beschaffungen gilt dies:

- a) wenn der Wert eines Auftrags den Schwellenwert für das Einladungsverfahren gemäss kantonalem oder interkantonalem Recht über das öffentliche Beschaffungswesen erreicht oder überschreitet;
- b) bei Aufnahme und Streichung einer Anbieterin oder eines Anbieters aus einem Verzeichnis und bei der Verhängung einer Sanktion;
- c) wenn geltend gemacht wird, der Auftrag sei nach den massgebenden Vorschriften öffentlich auszuschreiben.

8. Exportförderungsgesetz vom 6. Oktober 2000⁴⁴

Art. 3 Abs. 1bis

⁴⁰ SR 745.1

⁴¹ SR ...

⁴² SR 943.02

⁴³ SR ...; BBl 2017 2175

⁴⁴ SR 946.14

^{1bis} Die Beauftragung mit der Exportförderung nach diesem Gesetz gilt nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁴⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. f

¹ Der Beauftragte ist verpflichtet:

- f) gegenüber Dritten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁴⁶ über das öffentliche Beschaffungswesen und der dazugehörigen Verordnung zu befolgen, soweit diese anwendbar sind.

⁴⁵ SR ...

⁴⁶ SR ...

Anhang 1 zur IVöB vom 15. November 2019

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

- a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)

- b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)

Vergleichsdokument zur Revision des Beschaffungsrechts BöB/IVöB

<i>Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung</i>	8'000'000 CHF (5'000'000 Euro)	640'000 CHF (400'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)
<i>Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation *</i>	8'000'000 CHF (5'000'000 Euro)	960'000 CHF (600'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)

* Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)

Anhang 2 zur IVöB vom 15. November 2019

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
<i>Freihändiges Verfahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Anhang 3 zur IVöB vom 15. November 2019

*Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)*⁴⁷

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR **0.822.713.9**);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR **0.822.719.7**);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR **0.822.719.9**);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR **0.822.720.0**);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR **0.822.720.5**);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR **0.822.721.1**);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR **0.822.723.8**);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR **0.822.728.2**).

⁴⁷ Als wesentliche internationale Arbeitsstandards kann der Auftraggeber neben den Kernübereinkommen gemäss diesem Anhang die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat.

Anhang 4 zur IVöB vom 15. November 2019

Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR **0.814.02**) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR **0.814.021**);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR **0.814.05**);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR **0.814.03**);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR **0.916.21**);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR **0.451.43**);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR **0.814.01**);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR **0.453**);
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR **0.814.32**).